

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
30. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates	58
31. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 der Stadtwerke Hürth	59-60
32. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	61-63
33. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	64
34. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth (Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.03.2018	65-72
35. Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hürth (Feuerwehrsatzung) vom 02.03.2018	73-79
36. 2. Änderungssatzung vom 02.03.2018 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011	80-81
37. Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth vom 02.03.2017	82-84

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Am Donnerstag, den 15.03.2018 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift der Seniorenbeiratssitzung 3/2017
3	Vorstellung des KAB Diözesanverbandes Köln
4	Vorstellung neuer Mitglieder des Seniorenbeirates
5	Vertreter des Seniorenbeirates in Ausschüssen
6	Mitglied für den Seniorenbeirat als Vertreter für den Ortsteil Hermülheim
7	Mündliche Berichte der Vertreter des Seniorenbeirates aus den Ausschüssen
8	Einführung einer Seniorensprechstunde
9	Ruhebänke am ZOB hier: Antrag von SB-Mitglied Meyer
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Mitglied im Seniorenbeirat für den Stadtteil Kendenich
10.2	Budget des Seniorenbeirates
10.3	Landesseniorenvertretung - Wahl der Beisitzer
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 26.02.2018

Gez.
Menzel
(Beigeordneter)

Bekanntmachung



Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2018 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2018 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

- Vermögensplan 2018

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 58.592.000,00 €

Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:

	Beträge in €
Abfallwirtschaft	838.000,00
Entwässerung	11.040.000,00
Fernwärmeversorgung	28.836.000,00 (netto)
Grünanlagen	730.000,00
Straßenbau	2.095.000,00
Straßenbeleuchtung	5.850.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	1.300.000,00
Straßenreinigung	258.000,00
Wasserversorgung	6.440.000,00 (netto)
Baubetriebshof	1.205.000,00
insgesamt:	58.592.000,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 50.940.000,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 41.503.000,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von

5.000.000,00 €

- Erfolgsplan

Erträge	62.107 T€
Aufwendungen	-76.235 T€
Jahresfehlbetrag	-14.128 T€

Hürth, 26.02.2018

STADTWERKE HÜRTH



Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



Am Dienstag, den 13.03.2018 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 1/2018
3	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Baubeschluss
4	Insektenschutz auf Hürther Stadtgebiet
5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: Erneuter Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB aufgrund überarbeiteter Unterlagen
6	Energiespar-Contracting hier: Präsentation der Ausschreibungsergebnisse und Umsetzungsbeschluss
7	Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth-Gleuel hier: Auftrag aus der PUV-Sitzung am 30.01.2018
8	Ausbaumaßnahme Rondorfer Straße hier: Antrag auf Verlängerung des Pflanzbeetes vor dem Haus Nummer 11 und auf Ausweisung einer geschlossenen Parkzone vor der Hauszeile Nummer 16 – 22
9	Nebenanlagen auf der Nordseite der Ursulastraße (K 14) hier: Planvorstellung
10	Masterplan Kalscheuren hier: Bericht über die freiwillige Bürger- und Behördenbeteiligung
11	Bebauungsplan 016b „Wilhelm-Rieländer-Straße“ im Stadtteil Hermülheim hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
12	Bebauungsplan 209c „Berrenrather Straße/Martin-Luther-Straße“ im Stadtteil Efferen hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

13	Bebauungsplan 306 (BPL) "Studentendorf Efferen" hier: Freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB
14	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
15	Anträge
15.1	Einladung eines Vertreters der Kreisbauernschaft hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 27.02.2018
15.2	Mobilstation Kalscheuren, P+R Parkplatz an der Stadtbahnlinie 18 hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 27.02.2018
16	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
16.1	Parkflächen an der Sportanlage „Auf der Landau“ in Fischenich hier: Aktueller Sachstand
16.2	Planung: Radwegverbindung entlang der Linie 18 zwischen Fischenich und Köln hier: aktueller Sachstand
16.3	Frischezentrum Köln-Marsdorf hier: Frühzeitige Beteiligung für städtebauliches Planungskonzept
16.4	Pflanzmaßnahme als Ersatz für die im Rahmen der Baumaßnahme B265n zu fällende Rotbuche
16.5	Sachstand Ökokonto – Korrektur Bericht zum Stand der Bearbeitung
16.6	Planung: Verkehrssituation rund um den Overstolzenplatz in Efferen hier: Aktueller Sachstand
16.7	Bevölkerungsentwicklung in Hürth
16.8	Erhalt von Bäumen in der Horbeller Straße hier: Ergebnis des Prüfauftrags aus der Sitzung des PUV am 30.01.2018
17	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18.1	Bauantrag zur Errichtung einer Mobilfunkanlage auf der Sudetenstraße
18.2	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung oder Veränderung von geschützten Bäumen gemäß § 6 und § 7 Baumschutzsatzung der Stadt Hürth, Heinrich-Imig-Straße
18.3	Bauvoranfrage Erweiterung Dreifamilienhaus um zwei Wohneinheiten in Hürth-Stolzheim
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 01.03.2018

Gezeichnet:

Siry
(Fachbereichsleiter)

Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 14.03.2018 findet im Raum 344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-4/2017
3	Benennung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den städtischen Ausschuss Planung, Umwelt und Verkehr (PUV)
4	Checkliste "Bauen für alle"
5	Infoveranstaltung "Der Schwerbehindertenausweis - von der Antragstellung bis zum Widerspruchsverfahren und Nachteilsausgleiche" am 07.05.2018
6	Bericht aus den Ausschüssen
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Hindernisse beseitigen; hier: VDK: Arztpraxen barrierefrei umbauen
7.2	Prospektständer
7.3	Broschüre "Selbsthilfegruppen in Köln von A bis Z"
8	Veranstaltungshinweise
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 26.02.2018

Gezeichnet:

Judith Steffen
Vorsitzende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth (Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.03.2018

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG, GV. NRW. 2015 S. 886), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG, GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Stadt und wird gemäß § 26 BHKG durchgeführt. Sie dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (5) Die Brandverhütungsschau wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen oder Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Fahrtkosten sowie die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Gebührenfreiheit, Stundung, Erlass

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 **Auslagenersatz**

Notwendige besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 05.07.2001 außer Kraft.

Anlage 1
Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.03.2018

I. Brandschaugebühren

Brandschau / Nachschau

Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß

§ 2 Abs. 1

	je Stunde
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	43,22 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	54,02 €

2. Fahrzeuge

2.1 Kommandowagen/PKW (KdoW/PKW)	13,84 €
2.2 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	26,19 €

3. Sachmittel

3.2 Sonstige Verbrauchs- und Einsatzmittel (jeweiliger Bezugspreis)	
---	--

4. Sonstige Leistungen

4.1 Kosten Dritter und notwendige besondere Auslagen entsprechen den tatsächliche Kosten	
--	--

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leitungen der Stadt Hürth

Kenn- ziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Jahren)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Jahren)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte
Übernachtungsobjekte	
007	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung –BeVO- (ab 12 Gastbetten)
008	Obdachlosenunterkünften
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO -)
Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)	
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ohne Angaben)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ohne Angaben < 9)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)
Gaststätten nach Versamlungsobjekten	
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)
Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen	
016	entfällt
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1 000 qm
Unterrichtsobjekte	
020	Schulen nach Schulbaurichtlinien (SchulBauR)
021	entfällt
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
027 Verkaufsstätten, für die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1 000 qm Verkaufsfläche
028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude
030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Nutzungsfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 100 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm entfällt
038
039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche

047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2 000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach einem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 056 Gaststätten
- 057 Sonstiges

Ist ein in Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Hürth
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr Hürth (Feuerwehrsatzung)
vom 02.03.2018**

Aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG, GV. NRW. 2015 S. 886), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG, GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NW. 1994 S. 666) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hürth unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Zu den freiwilligen Leistungen zählen insbesondere
 - die Prüfung und Inbetriebnahme von Feuerwehrschränken,
 - die Unterstützung / Beteiligung bei Stör- und Mängelbeseitigung sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten an FSD und BMA,
 - die Erstabnahme sowie weitere Überprüfungen von Brandmeldeanlagen sowie DIN 14675 und VDE 0833,
 - brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 - Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt, auch außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens,
 - Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Laufkarten
 - Überprüfung bei sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Hürth verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten
 - 1.von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2.von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3.von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4.von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5.von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - 6.von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 7.von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 - 8.von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - 9.von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach der Einsatzzeit zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (3) Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswache ist die Dauer der Brandsicherheitswache. Die Brandsicherheitswache beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Sie endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache. Für die Vor- und Nachbereitung des Brandsicherheitswachdienstes werden einheitlich 30 Minuten pro Einsatzkraft zusätzlich berechnet.
- (4) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Beschaffungspreis angesetzt.

- (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 2 und 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Auslagenersatz

Notwendige besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit einem Kostenersatz- oder entgeltpflichtigen Einsatz entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatz- oder Entgeltpflicht besteht.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Hürth haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009 außer Kraft.

**Kostentarif zur Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hürth
(Feuerwehrsatzung) vom 02.03.2018**

1. Personal

je Stunde

1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	33,04 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	48,17 €
1.3	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	28,43 €

2. Fahrzeuge

2.1	Kommandowagen/PKW (KdoW/PKW)	13,84 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	50,58 €
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	26,19 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF)	44,76 €
	- bestehend aus Löschgruppenfahrzeugen und Hilfeleistungslöschfahrzeugen	
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	35,64 €
2.6	Kraftdrehleiter (DLK)	54,33 €
2.7	Gerätewagen (GW)	46,11 €
	- bestehend aus Gerätewagen, Lastkraftwagen, Rüstwagen, Wechselladerfahrzeug	
2.8	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	10,41 €

3. Sachmittel

- 3.1 Öl-/Schaumbindemittel (Bezugspreis + 10,23 € Entsorgungskosten je Sack)
- 3.2 Sonstige Verbrauchs- und Einsatzmittel (jeweiliger Bezugspreis)

4. Sonstige Leistungen

- 4.1 Kosten Dritter und notwendige besondere Auslagen entsprechen den tatsächlichen Kosten

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hürth (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 02.03.2018 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NW 1994. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG, GV. NW. 1969 S. 712) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

§§ 5 Absatz 1 und 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (*RTW*) betragen je Person 520,00 €.
- (2) Für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteinsetzfahrzeuges (*NEF*) betragen je Person 501,00 €.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth vom 02.03.2018

Aufgrund der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG, GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NW. 1994 S. 666) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Hürth haben nach § 21 (3) BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Hürth entsteht.
- (2) Der Verdienstaufall wird je angefangene 15 Minuten der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. In der Regel ist diese auf die Zeit montags bis freitags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz von 20,00 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Selbstständige können eine besondere Verdienstpauschale je Arbeitsstunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Der tägliche Höchstbetrag darf den Betrag von 320,00 € nicht überschreiten.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 (1) Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 (1) Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt worden.

§ 3 Schriftform

Der Antrag auf Verdienstausschlag ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 (1) dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 (2) BHKG erhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlages, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth vom 05.07.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister